



Brüssel, den 7. September 2021  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0247(COD)**

---

---

6604/1/21  
REV 1 ADD 1

ELARG 3  
COWEB 14  
CFSP/PESC 183  
RELEX 158  
FIN 141  
CADREFIN 94  
POLGEN 29  
MIGR 47  
CODEC 280  
PARLNAT 163

## **BEGRÜNDUNG DES RATES**

---

Betr.:                   Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer  
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)  
– Begründung des Rates  
– vom Rat am 7. September 2021 angenommen

---

## I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 14. Juni 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)<sup>1</sup> im Rahmen der Rubrik 6 „Nachbarschaft und die Welt“ des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum 2021-2027 vorgelegt.
2. Im Europäischen Parlament wurde das Dossier dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET) zugewiesen. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt am 27. März 2019 festgelegt<sup>2</sup>.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen verabschiedeten ihre Stellungnahmen jeweils auf ihren Plenartagungen vom 12. Dezember 2018<sup>3</sup> bzw. 5./6. Dezember 2018<sup>4</sup>.
4. Die Gruppe „Erweiterung und Beitrittsländer“ hat den Vorschlag unter österreichischem<sup>5</sup> und rumänischem Vorsitz geprüft, und der Rat hat am 19. März 2019 Einvernehmen über die partielle allgemeine Ausrichtung erzielt<sup>6</sup>.
5. Im Anschluss an weitere Beratungen in der Gruppe „Erweiterung und Beitrittsländer“ unter deutschem Vorsitz konnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 auf seiner Tagung vom 28. Oktober 2020 das Verhandlungsmandat des Rates fertigstellen<sup>7</sup>.
6. Die interinstitutionellen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über das vorgeschlagene Instrument wurden unter finnischem Vorsitz eingeleitet und unter kroatischem, deutschem und portugiesischem Vorsitz fortgesetzt.

---

<sup>1</sup> Dok. 10184/18 + ADD 1 + ADD 2.

<sup>2</sup> Dok. 7802/19.

<sup>3</sup> Dok. 15601/18.

<sup>4</sup> Dok. 15622/18.

<sup>5</sup> Dok. 15532/18.

<sup>6</sup> Dok. 7539/19.

<sup>7</sup> Dok. 12373/20.

7. Der letzte informelle Trilog fand am 2. Juni 2021 statt und führte zu einer politischen Einigung über die noch offenen Fragen. Weitere Fachsitzungen im Juni 2021 waren erforderlich, um die Einigung in einen Rechtstext umzusetzen und mehrere noch offene Einzelfragen zu klären, die anschließend von beiden gesetzgebenden Organen schriftlich bestätigt wurden.
8. Die vorläufige Einigung wurde am 14. Juni 2021 der Gruppe „Erweiterung und Beitrittsländer“ vorgelegt, die keine Einwände gegen den Text erhob.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den endgültigen Kompromisstext am 28. Juni 2021 bestätigt<sup>8</sup>.
10. Dieser Text wurde dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET) des Europäischen Parlaments am 1. Juli 2021 zur Bestätigung durch Abstimmung vorgelegt. Der Vorsitzende des AFET-Ausschusses unterzeichnete am 15. Juli 2021 ein Schreiben an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter (2. Teil), in dem er erklärt, er werde dem Plenum des Europäischen Parlaments empfehlen, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Europäischen Parlaments ohne Abänderungen zu billigen, sollte der Rat dem Europäischen Parlament seinen Standpunkt in der Fassung der Anlage zu diesem Schreiben förmlich übermitteln.

## II. ZIEL

11. Das IPA III zielt darauf ab, die Begünstigten bei der Annahme und Umsetzung der politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen, die zur Einhaltung der Werte der Union und zur schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union („Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union erforderlich sind, zu unterstützen und so in den gegenseitigen Beziehungen zu Stabilität, Sicherheit, Frieden und Wohlstand beizutragen. Das IPA III gewährleistet die Kontinuität des IPA II (das sich auf den Zeitraum 2014-2020 erstreckt) und die Komplementarität mit anderen EU-Instrumenten (insbesondere dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt) und -Politiken (z. B. im Bereich Klimaschutz).

---

<sup>8</sup> Dok. 9890/21 + ADD 1.

### **III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG**

12. Das Europäische Parlament und der Rat haben Verhandlungen geführt, um im Stadium des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen („frühzeitige Einigung in zweiter Lesung“).
13. Der Wortlaut des Standpunkts des Rates in erster Lesung entspricht dem in den Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielten fairen Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist.
14. Die Einigung legt den Schwerpunkt auf Folgendes:
  - Finanzierung der Maßnahmen im Rahmen des IPA III nach einem thematischen Ansatz, um die Wirkung der Unterstützung durch die Union zu maximieren und gleichzeitig Kohärenz, Synergien und Komplementarität mit anderen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union sowie mit anderen einschlägigen Politikbereichen und Programmen der Union zu gewährleisten;
  - Kohärenz zwischen der Hilfe und dem allgemeinen erweiterungspolitischen Rahmen sowie Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung der Kohärenz und der Vermeidung von Überschneidungen zwischen der Hilfe im Rahmen des IPA III und anderen Unterstützungsleistungen;
  - Gewährung von Hilfe im Rahmen der Verordnung nach einem leistungsbasierten Ansatz und nach dem Grundsatz des „gerechten Anteils“: Art und Umfang der Hilfe richten sich nach der Leistung der Begünstigten unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihres Bedarfs und ihrer Kapazitäten, damit es nicht zu einer unverhältnismäßig geringen Hilfe im Vergleich zu anderen Begünstigten kommt;

- Möglichkeit der Anpassung der Art und des Umfangs der Hilfe für den Fall, dass ein Begünstigter in den wesentlichen Bereichen (Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, Stärkung der demokratischen Institutionen und Reform der öffentlichen Verwaltung sowie wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit) signifikante Rückschritte gemacht oder dauerhaft keinerlei Fortschritte erzielt hat; diese Anpassung erfolgt unter anderem durch eine proportionale Kürzung und eine Umwidmung der Mittel, um zu verhindern, dass die Unterstützung für die Verbesserung der Grundrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unterstützung der Zivilgesellschaft und gegebenenfalls der Zusammenarbeit mit lokalen Behörden, beeinträchtigt wird. Sind erneut Fortschritte zu verzeichnen, so würde die Hilfe ebenfalls entsprechend angepasst, um diese Anstrengungen zu unterstützen;
- einen spezifischen Strategieausschuss für die Verwaltung der EFSD+-Maßnahmen für den westlichen Balkan;
- Gewährleistung der Sichtbarkeit der Unionsförderung durch die Empfänger der Mittel, indem insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen und bei der Berichterstattung zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen die von der Union erhaltene Unterstützung und die Vorteile für die Menschen in Kommunikationsmaterial zu den im Rahmen der Verordnung unterstützten Maßnahmen hervorgehoben werden, und indem verschiedene Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, auf strategische Weise kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Informationen erhalten;
- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Verfahrensvorschriften des Instruments: Es wurde vereinbart, im Wege von Durchführungsrechtsakten Programmplanungsdokumente anzunehmen und die Kommission zu ermächtigen, in delegierten Rechtsakten zur Ergänzung der Verordnung bestimmte spezifische Ziele und thematische Prioritäten für die Zusammenarbeit festzulegen und die thematischen Prioritäten für die Hilfe sowie die Liste der zentralen Leistungsindikatoren in den Anhängen II, III und IV zu ändern;
- die Festlegung zentraler Leistungsindikatoren zur besseren Messung des Fortschritts und gegebenenfalls der Bereitschaft der in Anhang I aufgeführten Begünstigten und des Beitrags der Union zur Verwirklichung der spezifischen Ziele des IPA III (Anhang IV);
- die rückwirkende Anwendung der Verordnung ab dem 1. Januar 2021 (Erwägungsgrund 36).

#### IV. FAZIT

15. Der Rat ist der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung dem bei den informellen Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Unterstützung der Kommission erzielten Ergebnis in ausgewogener Weise Rechnung trägt und dass die neue Verordnung nach ihrer Annahme das Ziel einer effizienten, kohärenten und umfassenden Finanzierung der Heranführungshilfe erfüllen wird.
-